

Bewerkschaftliche Rundschau

Zeitschrift des Zentralverbandes der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen

Mitglied des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften und des Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Erscheint alle 14 Tage.

Durch die Post bezogen vierteljährlich 1,90 Goldmark.
Anzeigen: Die dreispaltige mm-Zeile 0,19 Mark.

Hauptgeschäftsstelle: Köln, Jülicher Straße 27.

Verantwortlicher: Am Anno 2202.

Redaktionschluss: Montag vor Erscheinen.

Um die Neugestaltung des Schlichtungswesens.

So segensreich in der Nachkriegszeit das amtliche Schlichtungswesen auch gewirkt hat — der Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft nach der Revolution wäre ohne das Eingreifen der Staatsgewalt in die sozialen Kämpfe einfach nicht möglich gewesen — so unbestritten ist heute die Notwendigkeit das Schlichtungswesen den neuzeitigen veränderten Verhältnissen anzupassen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer versuchen in letzter Zeit ihren Forderungen zu dieser Reform in der öffentlichen Meinung und bei den Regierungen und Parlamenten einen Resonanzboden zu geben. Einig sind sich beide Parteien in der grundsätzlichen Forderung; die Selbstverantwortung der Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften zu stärken und der freien Vereinbarung über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse den Vorrang gegenüber der mehr zwangsweisen Regelung durch die Staatsgewalt zu geben.

Wie leicht erklärlich, gehen aber die Vorschläge der Arbeitnehmer, um zu diesem Ziele zu kommen, nicht parallel mit denen der Gewerkschaften. Während letztere den letzten Akt des staatlichen Eingreifens: die Verbindlichkeitserklärung von Schiedsprüchen und Tarifverträgen grundsätzlich als notwendig und zweckmäßig bejahen, wollen die Arbeitgeber sie nur noch in den Fällen zulassen, wo eine direkte Gefahr für die öffentliche Ordnung und das allgemeine Wohl durch einen drohenden Kampf besteht. Dieser Fall soll in der Regel nur bei einem Arbeitskämpfe in öffentlichen gemeinnützigen Betrieben und vereinzelt in der Privatwirtschaft, wenn es sich um wichtige Schlüsselindustrien handelt, als vorliegend angenommen werden.

Die christlichen Gewerkschaften haben sich auf der letzten Sitzung des Ausschusses des Gesamtverbandes mit dieser Frage beschäftigt und ihre Stellung war in einem Referate des Kollegen Schmitz wie folgt umschrieben:

Die freie Verständigung und die Stärkung der Selbstverantwortung auf dem Boden der Selbsthilfe ist uns das Erstrebenswerteste. Dennoch wollen und dürfen wir auf ein gut funktionierendes staatliches Schlichtungswesen nicht verzichten.

Die Aufgaben, die der Staat als Vermittler zwischen Kapital und Arbeit hat, ergeben sich aus der Staatsidee an sich und insbesondere aus dem Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Es fehlt leider vielfach der Wille zur Verständigung. Hüben wie drüben wird vielfach die Kampfkampfare geblasen, wo es sinnlos ist. Hier aus egoistischen, dort aus parteipolitischen oder agitatorischen Gründen. Abgesehen aber davon: Je mehr die Konzentration der Wirtschaft fortschreitet, je mehr die Kapitalmächte Machtfaktoren im Staate bilden und Konflikte zwischen Kapital und Arbeit das Gemeinschaftsleben beeinträchtigen, um so mehr hat der Staat das Recht und die Pflicht, ausgleichend und, wenn nötig, auch entscheidend einzugreifen.

Es hat der Staat aber auch die Aufgabe, ausgleichend zu wirken, wo die Verhältnisse sich auf Kosten eines Volksteils zugunsten des anderen gestaltet haben. Die Idee der Volksgemeinschaft schließt in sich, daß alle für das Schicksal, das ein Volk zu tragen hat, miteinander verbunden und verhaftet sind. Von diesem Blickfeld aus betrachtet, trägt auch

die staatliche Schlichtung ihrem ganzen Wesen nach den Charakter eines Schutzgesetzes, insbesondere eines Arbeiterschutzgesetzes. Der Staat hat die Pflicht, Schwache zu schützen. In den Urstoff- und Großindustrien sind die Arbeiter — selbst wenn die Selbsthilfeorganisationen noch so stark sein werden — immer noch schutzbedürftig.

Der Ansturm auf die Schlichtungspraxis, die fünf Jahre segensreich gewirkt hat, hat kaum einem der Beteiligten Freude gemacht. Die nordwestlichen Eisenindustriellen z. B. rannten einen Schiedspruch an, mit in der Hauptsache, weil er durch den Stimmentscheid des Schlichters allein zustande gekommen war; sie mußten sich aber nach fünfwöchentlicher Aussperrung bereit erklären, wiederum einem sogenannten Einmann-Schiedspruch (Severing-Spruch) zuzustimmen, auf dessen Inhalt sie nicht den geringsten Einfluß ausüben konnten. Ähnliche Ergebnisse hatte auch der Kampf der Textilindustriellen gegen das Schlichtungswesen. Auch im Lager der sogenannten freien Gewerkschaften bereitet sich ein Umschwung vor, was insbesondere die Stellungnahme von Clemens Körpel im März-Heft der Zeitschrift des ADGB, „Die Arbeit“ beweist.

Die „Auslöschung“, die von vielen verlangt worden ist, hat dazu geführt, daß gegenwärtig Unsicherheit und Verwirrenheit vorherrscht.

Die Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts vom 22. Jan. 1929 stellt schon insofern ein Novum dar, als die oberste Gerichtsstanz sich nicht etwa auf die Auslegung eines bestehenden Gesetzes beschränkt hat, sondern die Anwendung eines Gesetzes bewußt ändern will. Absatz 4 des § 5 der Verordnung über das Schlichtungswesen vom 30. Oktober 1923 sagt: „Kommt vor der Schlichtungskammer keine Einigung zustande, so macht die Kammer den Parteien einen Vorschlag für den Abschluß einer Gesamtvereinbarung (Schiedspruch)“. Das Reichsarbeitsgericht aber sagt, diese Bestimmung zwingt nicht dazu, daß das Ergebnis jeder Schlichtungsverhandlung ein Schiedspruch sein müsse. Sodann ist es als unzulässig erklärt worden, daß ein Schiedspruch durch den sogenannten Stimmentscheid, d. h. durch die Stimme des Vorsitzenden allein, zustande kommen kann.

Diese Gerichtsentscheidung kann unter keinen Umständen als „der Weisheit letzter Schluss“ anerkannt werden, es ist nunmehr Sache des Gesetzgebers, volle Klarheit zu schaffen.

Für die zukünftige Gestaltung des gesetzlichen Schlichtungswesens erheben wir fünf bedeutungsvolle Forderungen:

I.

Sicherstellung eines Ergebnisses der Schlichtungsverhandlung.

Es ist im Gesetze festzulegen, daß für jede Gesamtfreitigkeit — sofern keine Einigung möglich ist — ein Schiedspruch zustande kommen muß.

§ 5 Abs. 4 der Schlichtungsverordnung müßte demnach in seinem ersten Teil lauten:

„Kommt vor der Schlichterkammer eine Einigung nicht zustande, so muß die Kammer den Parteien einen Vorschlag für den Abschluß einer Gesamtvereinbarung (Schiedspruch) machen.“

II. Die Stellung des staatlichen Schlichters.

Diese steht und fällt mit der Frage, unter welchen Voraussetzungen ein gültiger Schiedsspruch zustande kommen kann. Wir halten fest an dem Prinzip, das in den letzten fünf Jahren das deutsche Schlichtungswesen in starkem Maße beherrscht hat. Das Reichsarbeitsgericht hat es bekanntlich durch die vorhin erwähnte Entscheidung als ungesetzlich erklärt, daß Schiedssprüche lediglich mit der Stimme des Vorsitzenden gefällt werden können. Vielsach ist inzwischen schon darauf hingewiesen worden, daß diese Art der Herbeiführung eines Schiedspruches durch die zukünftige Reform des Schlichtungswesens verworfen, und daß eine kollegiale Entscheidung durch die Schlichterkammer gesetzlich und für alle Fälle festzulegen sei.

Auch wir halten die kollegiale Entscheidung für ideal. Wie wir auch stets für eine Stärkung des Verantwortungsbewußtseins der Vertragsschließenden eingetreten sind. Allein es gibt Fälle, in denen ohne die Stimmenteilnahme des Vorsitzenden allein nicht durchzukommen ist. Es ist doch nicht so, als ob das deutsche Unternehmertum restlos die Gewerkschaften, den Kollektivvertrag, die Zusammenarbeit der Organisationen von Kapital und Arbeit als gegeben anerkennt und den Arbeitern den gerechten Anteil an dem Ertrag der gemeinsamen Arbeit zu geben gewillt ist. Mehrfach tragen die Auseinandersetzungen in den Schlichterkammern doch nicht den Charakter von Verhandlungen. Verhandeln heißt Ausgleich, Kompensationen suchen und die Verständigung bewußt wollen. Die Unternehmervertreter beschränken sich vielsach einzig und allein auf die Begründung ihres abweichenden Standpunktes. Der erforderliche Wille zu Entgegenkommen fehlt da und dort auch auf Seiten der Arbeitnehmer. Wo dieser Wille und die Bereitschaft zu Verhandlungen nicht besteht, muß auch die Stimme des Vorsitzenden der Schlichterkammer genügen, um einen rechtsgültigen Schiedsspruch herbeizuführen.

Demnach soll § 5, 4 der Schlichtungsordnung folgenden fünften Abschnitt erhalten:

„Ergeht sich innerhalb der Schlichtungskammer keine Mehrheit der Stimmen für einen Schiedsspruch, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.“

III.

Die Nachprüfung eines verbindlich erklärten Schiedspruches.

Der wichtigste Bestandteil des Schlichtungswesens ist die Verbindlichkeitsklärung. Schiedsspruch ohne eventuelle Verbindlichkeitsklärung heißt ein Schlichtungswesen schaffen, das wirkungslos ist. Das zeigen uns in unserem Vaterlande schon die diesbezüglichen Verhältnisse an der Saar. Hier fehlt das Mittel der Verbindlichkeitsklärung, daher versagt diese Schlichtungspraxis fast vollkommen.

Es entspricht auch nicht dem Grundgedanken des Schieds- und Einigungswezens, wenn die Verbindlichkeitsklärung nur aus allgemeinem, öffentlichem Interesse erfolgen würde und wenn der Begriff öffentliches Interesse allzu engherzig ausgelegt werden würde.

Gegen die Nachprüfung eines verbindlich erklärten Schiedspruches durch die Instanzen der Arbeitsgerichtsbarkeit sollten Einwendungen nicht erhoben werden. Diese Nachprüfungen können sich normalerweise nur auf den rechtlichen Inhalt, bzw. auf die juristischen Folgen eines Schiedspruches beziehen. Auf diese Gesichtspunkte kann die Nachprüfung auch beschränkt bleiben, wenn das wesentliche, nämlich die wirtschaftliche Tragbarkeit des Schiedspruches, objektiv untersucht und festgestellt wird.

Soll aber das Schlichtungswesen seinen ursprünglichen Zweck — die Verminderung wirtschaftlicher Kämpfe — erfüllen, so muß unter allen Umständen daran festgehalten werden, daß ein von Amts wegen verbindlich erklärter Schiedsspruch auch im Falle einer Anfechtung bis zur Erledigung des Rechtsstreites von den Parteien als wirksam zu befolgen ist.

Wir fordern daher: § 6 der Verordnung über das Schlichtungswesen soll im Absatz 3 folgenden Zusatz erhalten:

„Bei Streitigkeiten über die Gültigkeit des für verbindlich erklärten Schiedspruches gilt dieser als rechtswirksam bis zur Rechtskraft einer abweichenden gerichtlichen Entscheidung.“

IV. Die Abkürzung des Rechtsweges.

Der folgende Vorschlag für die Ergänzung des Arbeitsgerichtsgesetzes hat den Zweck, den Rechtsweg abzukürzen, wenn Streitigkeiten über die Gültigkeit eines verbindlich erklärten Schiedspruches durch die Arbeitsgerichte ausgetragen werden sollen. Möglichst schnelle Entscheidungen sind in diesen Fällen geboten, schon um die Unruhe zu beseitigen, die ein rechtsunsicherer Zustand herbeiführt.

§ 8 des Arbeitsgerichtsgesetzes soll demzufolge folgenden Zusatz erhalten:

„Bei Streitigkeiten nach § 2 Absatz 1 Ziffer 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes, in denen als Angriffs- oder Verteidigungsmittel die Rechtsgültigkeit eines Tarifvertrages oder eines für verbindlich erklärten Schiedspruches behauptet und vom Gegner bestritten wird, ferner bei Feststellungsklagen über den normativen Inhalt eines Tarifvertrages oder eines für verbindlich erklärten Schiedspruches ist das Landesarbeitsgericht ausschließlich zuständig, sobald es vor Einlassung des Beklagten zur Hauptsache von einer Partei beantragt wird. Nach Stellung des Antrages hat der Vorsitzende des Arbeitsgerichts die Sache durch Beschluß an das Landesarbeitsgericht zu verweisen. Der Beschluß ist unanfechtbar. Für das Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht gelten die Vorschriften über das Arbeitsgerichtsverfahren erster Instanz entsprechend. Gegen das Urteil ist unter den Voraussetzungen des § 72 des Arbeitsgerichtsgesetzes Revision zulässig.“

V.

Sicherung der Selbsthilfeorganisationen.

Es muß Johann Borsorge getroffen werden gegen jede übermäßige und ungerechtfertigte Brandstiftung der Selbsthilfeorganisationen aus dem Prozeßverfahren. Das ist jetzt möglich, da der Wert des Streitgegenstandes, nach welchem die Gerichts- und Anwaltskosten bemessen werden, in unbeschränkter Höhe festgesetzt werden kann. Der jetzige Zustand richtet sich zudem einseitig gegen die Arbeitnehmerorganisationen, da die Arbeitgeberverbände sich erfahrungsgemäß „vermögenslos“ einrichten, bzw. schon eingerichtet haben.

§ 61 Absatz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes soll folgenden Zusatz erhalten:

„Im Falle des § 8 letzter Absatz des Arbeitsgerichtsgesetzes ist der Wert des Streitgegenstandes auf höchstens 50 000 RM festzusetzen.“

Her mit dem Lohnamt

Als unbedingt notwendige Ergänzung zu diesen gesetzlichen Reformen betrachten wir die Schaffung von Einrichtungen, durch die eine objektive Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Industrien oder Gewerbe gewährleistet wird. Das Lohnamt als Organ für die Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Um den Grad dieser Leistungsfähigkeit geht in den meisten Fällen der Streit, und zwar gleichviel, ob es sich um das Zustandekommen eines Schiedspruches oder um seine Auslegung dreht. Die entscheidendste Frage ist immer, ob die Belastungen, die eine Neuregelung und Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen im Gefolge hat, wirtschaftlich tragbar sind, d. h. ob sie ohne Preissteigerungen durchgeführt werden können. Preissteigerungen sind sowohl für den Arbeitnehmer wie auch für die Allgemeinheit nachteilig. Die Hebung des Lohnniveaus hat in der Hauptsache nur dann Sinn, wenn eine weitere Steigerung des Preisniveaus vermieden wird. Allerdings ist hier insofern eine Einschränkung zu machen, als offenbar in den in der allgemeinen Preisentwicklung zurückgebliebenen Gewerben Konzessionen zu machen sind.

Die Bildung sogenannter Lohnämter — oder wie man irgendwie diese Einrichtungen nennen mag — innerhalb der Tarifgemeinschaften als Organe für die Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit hatte ich für eine der dringendsten Notwendigkeiten, schon, um das Vertrauen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer wieder aufzurichten und zu stärken. Die Arbeiterschaft steht fast allen Behauptungen über die wirtschaftliche Untragbarkeit sozialpolitischer Forderungen mit starkem Mißtrauen gegenüber. Ob dieses Mißtrauen immer oder überhaupt gerechtfertigt ist, darauf kommt es nicht an; es ist da. Durch die Beseitigung dieses Mißtrauens oder wenigstens dadurch, daß es erheblich herab-

gemindert wird, kann vieles zur Beseitigung der Spannungen zwischen Kapital und Arbeit beigetragen werden. Man mache doch wenigstens einmal in den größeren Industrien den Versuch mit der Bildung solcher Einrichtungen, die wir uns vorstellen als ständige Einrichtungen innerhalb der Tarifgemeinschaften. Aufgabe dieses Organs müßte sein, die tatsächliche Lage der in Betracht kommenden Industrie einwandfrei zu prüfen und zu untersuchen, und dieselbe, frei von jedem Versuch der Däpierung, festzustellen. Diese gemeinsamen, unbeeinflussten Untersuchungen sind alsdann auch die besten Unterlagen für die Ueberlegungen der Schlichterkammern und für ihre Entscheidungen. Mit der Herbeiführung solcher Feststellungen könnte auch auf die vielfach vertretene Forderung nach Einführung von Zeugenvernehmung und Eideszwang im Schlichtungswesen verzichtet werden.

Die Wiederaufrichtung und die Aufrechterhaltung des Grundgedankens des staatlichen Schlichtungswesens ist mit ein wichtiges Zeichen für den Aufstieg oder für den Niedergang gefunden sozialen Geistes in unserem Volke. Stärkung des staatlichen Einflusses ist notwendige Ergänzung der Selbsthilfebestrebungen. Auf beide sollen wir bedacht sein.

So notwendig und zweckmäßig eine Reform des staatlichen Schlichtungswesens ist, sie darf aber unter keinen Umständen dazu führen, in der Arbeitnehmerschaft die heute schon zu stark vertretene Hoffnung, mittels der Staatsgewalt allein die Frage des Arbeitsvertrages, besonders die Lohnfrage, zufriedenstellend zu lösen, weiter zu stärken. Voraussetzung für den sozialen Aufstieg wird immer noch an erster Stelle die Selbsthilfe, verkörpert in der gewerkschaftlichen Organisation, sein.

Heim und Heimat.

Hier ist meine Heimat, hier bin ich zu Haus. Wie das tägliche Brot braucht der Mensch die Geborgenheit des Zusammenlebens, sein Heim, seine Heimat. Jeder Mensch, auch der in den Hinterhöfen der großstädtlichen Mietkellern. Der sie nicht hat und niemals kennenlernte. Das aber sind reichlich drei Viertel aller unserer Volksgenossen. Für die sind wir verantwortlich. Wir alle miteinander. Die das Glück haben, zu Hause sein zu können. So leicht ist reden wir von Wohnungsnot, denken uns kaum etwas dabei, schütteln den lästigen Gedanken, daß der größere Teil der Brüder und Schwestern im eigenen Vaterlande heimatlos haust oder gar herumirrt, ab, wie etwas, was man bis zum Ueberdruß hörte und vor dem man nun endlich seine Ruhe haben möchte. Und doch sollte es wie ein gellender Hilfschrei in unseren Straßen und Plätzen unaussprechlich widerhallen, sich festzesseln in der behaglichen Breite der „Wägen“ und „Bürgerwohnungen“ sich einhämmern in die Köpfe derer, die die Staats- und Gemeindeangelegenheiten zu ordnen berufen sind: An dieser elternden Wunde stirbt unser Volkstum. Wie ein Hohn klingt da hinein das glänzende aufgemachte Feiertagsgelläute vom einigen Zusammenstehen, vom Stolzgefühl in dem Raume, den wir Deutschland nennen. Verlogene Phrasen und kitschige Fassade solange, als der größere Teil des Volkes in diesem Raume keinerlei Heimatrecht genießt, als ihr ihnen Licht und Sonne vorenthalten. Auf die sie Anspruch haben genau wie ihr. Die sie brauchen, nicht nur, um in eure Kulturgemeinschaft hineinzuwachsen, sondern um ihres elementarsten Menschentums willen. In Berlin und auch anderswo gibt es Mietkellern, in denen fünf- bis sechsmal

mehr Menschen haufen, als sie Räume zulassen. Seht her auch an, wenn abends die „Alten“ müde nach ihrer „Rennbahn“ kommen von der Arbeit oder gar von der zermürenden Jagd nach einer Arbeitsstätte deren Stille widerhallt von großem Not, von Fluchen und Kinderweinen. Hier ist der Nährboden für jegliches Laster, für die schrecklichsten Krankheiten. 40,6 Prozent der 1925 in Berlin gestorbenen Tuberkulosekranken wohneten mit Familienangehörigen und Untermietern in einem einzigen Raume, der kaum als Verlies bezeichnet werden kann. 41,7 Prozent in einem Raume, zu dem eine vermietete Küche gehörte. Nicht selten müssen elf Personen in einem Zimmer schlafen. Hier fristen die zehn Gebote Gottes, die die Grundlage für Ordnung und Bürgerfinn bilden, das Schattendasein des Unverstandenseins. Müßen es tun in Zuständen, die ein himmelschreiendes Unrecht darstellen, eine Anlage gegen die Gesellschaft, die sie herausbejammern oder zuließe. Hier ist der Sumpfboden für sinnlosen Umsturz, nicht aber für ein Zusammenstehen innerhalb der Volksgemeinschaft. Hier ist eine Not, die am Bestand des Volkes rüttelt, eine Not, die uns alle ureigens angeht, die tausend Schäden sittlicher, geistiger und körperlicher Verelendung im Gefolge hat. Warum doktort ihr an den Begleiterscheinungen herum, warum reformiert ihr die nicht ausbleibenden Konsequenzen? Ihr stopft hundert Löcher, um tausende aufzureißen. Gebt den Menschen, euren Volksgenossen ein Heim. Gebt ihnen ein Zuhause. Ihr macht sie dadurch heimatverwurzelt und volksverbunden, schafft ihnen den Lebensraum, in dem sie sich als vollwertige Menschen fühlen können. Baut Wohnungen, aber so, daß die Mieten auch für

Erkenntnisse aus sozialen Umschichtungen

Schon in der Volksschule wurden wir mit der Sorge der Menschen um ihr Dasein bekannt. Die großen Völkerwanderungen waren im wesentlichen die Suche nach besseren Weidplätzen. Daher der Druck von Osten her seitens der sich dort rasch vermehrenden Völkerstämme nach dem Westen. Hier nachgebend und ausweichend zum Süden. Langsam nach harten Kämpfen finden wir, wie die Menschen allmählich sesshaft werden.

Bei den besetzten Stellungen der Soldaten, den Klosterbedlungen, hier und da den Kreuzungspunkten großer Handelsstraßen entwickeln sich langsam Städte. In diesen das Handwerk. Wir sehen den Kampf des Handwerks um seine freie Entfaltung, sein Mitbestimmungsrecht und seine Herrschaft. In der Blütezeit der Zünfte drückt das Handwerk den Zeitverhältnissen seinen Stempel auf. In die nur Landwirtschaft treibende Bevölkerung hat sich damit das Handwerk den wachsenden Bedürfnissen entsprechend als neue Gruppe wirtschaftlicher Betätigung eingefügt.

Die Ausbarmachung der Naturkräfte Wind und Wasser entwickeln den Trieb durch technische Hilfsmittel die menschliche Arbeitskraft zu unterstützen, sie zu ersetzen oder bis dahin nicht mögliche Arbeitsleistungen zu vollbringen. Mit der Entdeckung der Dampfkraft wird diese Entwicklung in nie geahnte Bahnen getrieben. In Verbindung mit weitgehender Arbeitsteilung entsteht die fabrikmäßige Herstellung von Waren fast aller Gattungen. Die industrielle Entwicklungsepoche nimmt ihren Anfang; ihre Bedeutung für die Befriedigung der Bedürfnisse setzt dem handwerksmäßigen Betriebe unerbittliche Schranken in der Aufwärtsentwicklung.

Die Umstellung der Beförderungsmittel vom einfachen Ochsen- und Pferdegespann bis zur modernen Eisenbahn, Ueberseedampfer und zum Kraftwagen sind nicht nur Begleiterscheinungen, sondern auch Antrieb des Umwandlungsstempes. Die die Erde umspannenden Telephon- und Telegraphenlinien ermöglichen die

Verständigung und Nachrichtenübermittlung in Minuten oder Stunden, wo früher Wochen und Monate notwendig waren. Der Nachrichtenübermittler zu Pferde oder zu Fuß ist abgelöst durch die schnell und gut arbeitende Post. In kürzester Zeit sind briefliche Mitteilungen dem Empfänger zugeföhrt.

Der Kaufhandel, bei dem Ware gegen Ware gehandelt wird, entwickelt sich zum Warenkauf- und -verkauf gegen Geld. Es entstehen neue Normen und Formen im Handel, die Handelsverbundenheit der Staaten und Weltteile regelnd. Feste Begriffe für Qualität und Preisfestlegung und Vereinbarung sind die Grundlagen kaufmännischen Schaffens. Sie ermöglichen beispielsweise Verkauf und Kauf von Produkten, die noch nicht geerntet sind, oder die man überhaupt nicht sieht und durch Augenschein prüfen kann.

Unaufhaltsam und schnell ändert sich die Volks- und Weltwirtschaft, um die von Natur gegebenen Bedürfnisse der immer größer werdenden Menschenzahl befriedigen zu können. Geschickte Reklame und Werbekunst weckt neue Bedürfnisse, dabei der Behaglichkeit, Bequemlichkeit, feineren Lebenssitte, glänzender Zivilisation und leider dem überschwenglichsten Luxus und übertriebener Genußsüchtigkeit Rechnung tragend.

Das fein verästelte Wirtschaftsleben mit seinen Verbindungen und Bindungen, seinen den Weltraum umspannenden Kräften, seinem gigantischen Ordnungsvermögen und den dauernd größeren und besseren Leistungen hat unzweifelhaft Gutes hervor gebracht. Aber diese Wirtschaft ist seelenlos geworden und wird es immer mehr. Je weniger der Mensch und die lebensnotwendigsten Bedürfnisse des Menschen Anreize wirtschaftlicher Betätigung werden, um so mehr wird jene Tendenz zur richtunggebenden Anschauung und Grundlage sich beseitigen, die den Kapitalgewinn rücksichtslos und grenzenlos als Beurteilungsfaktor anerkennt.

Sinnlos kommt die geradezu grauenhafte Auswirkung des Umgestaltungsprozesses der Familiengemeinschaft gegenüber. In der landwirtschaftlich-börslichen Gemeinschaft vergangener Zeiten



Bis zu 1000 Mark

Unfallsterbegeld zahlt der Verband
ohne jeden Extrabeitrag
Der Verband die beste Sterbekasse

schwache Schultern tragbar sind, und nicht durch Untervermieten erst aufgebracht werden müssen. Rückt dem Boden- und Bauwucher, diesem Giftschwamm, der sich vollsaugt und das Gebälk der Volksgemeinschaft zerfrisst, mit allen Mitteln zu Leibe. Wo bleibt ihr, die ihr euch Volksvertreter nennt! Solange seid ihr das nicht, als ihr nicht alles tut, um dem materiell-schwersten Grundübel, der Wohnungsnot, abzuhelfen. Ihr rettet dadurch nicht nur wertvollstes Volksgut, sondern spart auch Geld. Geld, das ihr auslegt für den Bau von Krankenhäusern und Gefängnissen und für „Wohlfahrts“paläste, die in der letzten Zeit

lippig aus dem Boden schießen. Was andere Länder können, sollten auch wir können. Wenn eine Arbeiterfamilie mit zwei Kindern im Jahre 1925 in Nordamerika durchschnittlich fünf Wohnräume hatte, in England drei, in Deutschland jedoch nur 1,4, so sollte uns das Anlaß zu ernster Besorgnis sein. Rechnet doch nicht so entsehtlich „rationell“ mit euren kalten Rechenstiften, sondern packt die Wohnungsnot an mit praktischer Tat, rascher Entschlußkraft, rücksichtsloser Hindernisbeseitigung, und — mit einem warmen, aufgeschlossenen und opferbereiten Herzen, damit die Zeit nicht mehr fern ist, wo alle Volksgenossen zu Hause sein können.

Zur Einführung einer Invaliden-Unterstützung.

In Nr. 8 unserer Verbandszeitung wird diese Frage zur Debatte gestellt, mit dem Wunsche, daß die Verbandskollegen hierzu Stellung nehmen. — Meines Erachtens muß zunächst die Notwendigkeit einer solchen Einrichtung eingehend geprüft werden. Nicht, daß andere Verbände diese Einrichtung geschaffen haben, darf hierfür maßgebend sein, sondern nur die dringende Notwendigkeit. Der Gemeinde- und Staatsarbeiterverband hat auf seinem letztjährigen Verbandstag in Köln beschlossen, eine Invalidenzuschußkasse ab 1. Juli d. J. einzuführen. In einem Flugblatt des Gauess Bodens des genannten Verbandes wird den Mitgliedern die Notwendigkeit mündgerecht gemacht. Doch mir will scheinen, daß hier in erster Linie ein gewisses Agitationsbedürfnis und das Nichtzurückstehen vor anderen Verbänden der leitende Gedanke war.

Will nun unser Verband das gleiche tun, um in der Lage zu sein, den Mitgliedern daselbe zu bieten wie unser gegnerischer Verband? Gerade die Verbände der Arbeitnehmer in öffentlichen Betrieben sollten die Frage der Einführung besonders kritisch behandeln.

Nehmen wir nicht mit der Einführung einer Invaliden-Unterstützung dem Arbeitgeber eine Verpflichtung ab, die er eigentlich zu erfüllen hätte? Erleichtern wir demselben nicht das Bestreben, die Schaffung einer Ruhegeldordnung für seine Arbeiter zu umgehen? Oder aber den Ruhegehalt so niedrig als nur möglich zu bemessen?

Bei der Gewährung des Ruhelohnes für die Arbeiter der Stadt Freiburg i. Br. wird dem Bezahler des Ruhelohnes jetzt schon die Hälfte der Alters- bzw. Invalidenrente in Anrechnung gebracht, ohne Rücksicht darauf, ob der Bezahler seine sämtlichen Anrechte auf Rente im Dienste der Stadt oder anderswo erworben hat.

Gerade dieses veranlaßt mich, die unbedingte Notwendigkeit zu verneinen. Voraussetzung für den Bezug der Verbandsunterstützung soll ja der Bezug der gesetzlichen Alters- und Invalidenrente sein. Wie viele Kollegen kämen in den Genuß der Unterstützung? Gäbe es nicht Raum zur Verbitterung, wenn der Kollege lange Jahre die Beiträge geleistet hätte, würde vor Bezug der Altersrente sterben und sämtliche Beiträge wären verfallen? Ob unseren alten Kollegen eine Karenzzeit von 10 Jahren zugemutet werden kann, möchte ich doch bezweifeln.

Die finanzielle Seite möchte ich nur kurz berühren. Ohne obligatorische Einführung werden die Mittel nicht zu beschaffen sein. Aber gerade vor einem solchen Zwange möchte ich nachdrücklich warnen. Es wirkt nichts verbitternder als den freien Menschen in eine Schablone zu zwingen. Unsere christlichen Gewerkschaften sollten sich nicht zu einem Versicherungsunternehmen herabwürdigenden, dafür ist mir die Bewegung zu gut.

Durch eine Abstimmung muß den Mitgliedern Gelegenheit gegeben werden, sich für oder dagegen auszusprechen.

Alex. Lauterwasser, Freiburg.

war die Familie der ruhende Pol. Aus ihr erwachsen alle jene Eigenschaften, welche die Menschen auch im Wirtschaftsleben zueinander führten. Immer wieder führte es die Menschen zusammen und ließ sie die Verantwortung für ein übergeordnetes und höherstehendes Ganze von Kind an erlernen. Scholle und Sonne, Einwirkungen der Jahreszeit und der Gang landwirtschaftlicher Arbeit waren der Regulator des Lebens. Zum mindesten am Abend und am Morgen war die ganze Familie zusammen. Nicht nur die kleineren Kinder, sondern auch die heranwachsenden Söhne und Töchter fanden unter dem Schutze der Familie und ihrer Sorge um das leibliche und seelische Wohlergehen bis sie mit der Gründung eines eigenen Hausstandes ihre gesamtpersonliche Selbständigkeit erreichten. Selbst dann noch wirkte der Familienschutz, oder aber Bekannten- oder Verwandtenhilfe sich aus.

Hier hinein greift mit unerbittlich kalter Hand die stets fortschreitende industrielle Entwicklung. Immer kleiner wird die Zahl der von der Landwirtschaft, dagegen immer größer die von Industrie, Handel und Gewerbe lebenden Menschen. Der fortschreitende Menschenzuwachs wird in die Nähe der Industriezentren zu Millionen in Städten zusammengedrückt. Selten, wenn mehrere Mitglieder einer Familie in einem Betriebe beschäftigt sind. Die Mannigfaltigkeit moderner Beschäftigungsarten reißt Tag um Tag die Familie auseinander. Zu oft ist zu verzeichnen, wie höchstens am Sonntag alle sich wieder einmal zusammenfinden. Anfang und Ende der Arbeitszeiten für die einzelnen Familienangehörigen liegen ein, zwei, drei Stunden auseinander. Die einen nehmen ihr Essen für den ganzen Tag mit, dagegen die anderen können, auch wenn sie zur Mittagszeit nach Hause gehen, nicht gemeinsam essen, weil die Mittagspausen verschieden liegen. Tag- und Nachtschicht oder sonstiger Schichtwechsel vervollkommen das traurige Bild.

Der Schon von Kind an an eigenes Einkommen auf Grund seiner Arbeitsleistung gewöhnte Mensch unterliegt vielmehr dem Drange nach einer gewissen persönlichen Selbständigkeit. Tausende Beispiele älterer Art zerrn ihn zu leicht und zu bald aus der Familiengemeinschaft hinaus. Das eigene Ich wird über

die Familie gestellt. Die Entwurzelung ohne stark entwickeltes Verantwortungsgefühl zeigt sich als merklicher Schatten im Volksleben.

Die industrielle Entwicklung der Nachkriegszeit zeitigt Erscheinungen, welche die soziale Struktur des Volkes unaufhaltsam und klar erkennbar umgestaltet. Rationalisierung und Technisierung im Verein mit der Konzentrierung von Betrieben und Kapital erhöhen die Produktionsmöglichkeiten ungeheuer. In ihrem Gefolge wird der Mensch immer mehr Diener der Maschine. Sein persönliches Mitteleben im industriellen Schaffen und das Hervortreten seines Könnens in der Gesamtleistung schrumpfen beständig in Winzigkeit zusammen, daß die freudige, innere Anteilnahme an der Produktion verkümmern muß.

Die Existenzunsicherheit, die sich in der immer und immer wiederkehrenden Arbeitslosigkeit am stärksten ausdrückt, zermürbt den guten Geist der Lohn- und Gehaltsempfänger. Die Unsicherheit hat weiter zur Folge nicht nur das Suchen nach einem anderen Arbeitsplatz, sondern auch die Notwendigkeit beruflicher Umsiedlung oft von Menschen, die in ihrer von Jugend an gelernten Betätigung Großes und Gutes leisten könnten.

Tiefgehender für die neuzeitliche Umgestaltung sozialen Lebens jedoch sind zwei Vorgänge. Erstens liegt es in den Verhältnissen und ihrem weiteren Werden, daß fortwährend größere Massen zu unselbständigen Gehalts- und Lohnempfängern werden. Leben doch schon 70 Prozent unseres Volkes von Einkommen aus Lohnarbeit. Zweitens, gleichlaufend damit, ändern sich die Eigentumsverhältnisse in katastrophaler Weise. Das persönliche Besitzrecht auf Einzelbetriebe und Werte ändert sich zunehmend in gemeinsames Eigentum. Hierbei ist ja nicht nur die für das soziale Leben untragbare Zusammenballung jeglichen Besitzes in immer weniger Händen bellagenswert, sondern auch das in der Regel nur auf der Aktie beruhende Mitbesitzrecht. Wenn dem letzteren gegenüber nur „bellagenswert“ gesagt wird, so ist dies vielleicht etwas gelinde ausgedrückt. Die Auswirkungen dieses Besitzrechtes aber kennen keine Rücksicht auf die in der Produk-

Lohnbewegungen und Tarifverträge.

Lohnbewegung der Kölner Gemeindefahrer und Straßenbahner

Die Verhandlungen mit der Verwaltung (vergleiche hierzu den Artikel "Wie es nicht gemacht werden darf" in der letzten Nummer dieser Zeitschrift) sind äußerst schwierig. Nachdem die Verwaltung bei allen Verhandlungen eine die Forderungen ablehnende Haltung eingenommen hatte, wurde von beiden Seiten das tarifliche Schiedsgericht angerufen, welches in fünfständiger Sitzung, nach eingehender Beratung, mit Stimmenmehrheit folgenden Schiedspruch fällte:

"In der Lohnklasse Ia bis V des Lohnstarifes für die Stadt. Arbeiter sowie für das Fahrpersonal erhöhen sich die Löhne vom 1. 4. 1929 bis 31. 3. 1930 um 4 Pfg. die Stunde. Die übrigen Löhne erhöhen sich entsprechend (für Lehrlinge, Jugendliche und Frauen, soweit sie nicht voll beschäftigt sind). Der Tarifvertrag ist zwei Monate vor Ablauf zu kündigen. Die Erklärungsfrist ergibt sich aus § 8 der Schiedsstellenordnung."

Die Lohnkommission der beteiligten Gewerkschaften nahm zu diesem Schiedspruch am 29. 4. 1929 Stellung und lehnte diesen einstimmig ab. Es wurde beschlossen, den Zentralausschuß in Berlin anzurufen, der voraussichtlich am 15. Mai zusammenzutreten wird.

Der Bezirksarbeitgeberverband des Stadtbezirks Köln hat der Bezirksschiedsstelle und dem Zentralausschuß seine Stellungnahme wie folgt mitgeteilt:

"Gegen den Schiedspruch lege ich Einspruch ein, da die Lohnhöhung sowie die festgesetzte Laufdauer des Lohnstarifes für die Betriebe des Bezirksverbandes untragbar sind."

Für die Gewerkschaften bleibt die Lohnforderung von 10 Pfg. pro Stunde auf alle Lohngruppen als Antrag an den Zentralausschuß bestehen.

Arbeitszeit- und Lohnverhandlungen mit dem Arbeitgeberverbande rheinisch-westfälischer Gemeinden.

Bei der Kündigung des Arbeitszeitabkommens im September 1928 konnte eine Verkürzung der Arbeitszeit leider nicht erreicht werden. Dagegen versprachen damals die Vertreter des Arbeitgeberverbandes sich dafür einzusetzen zu wollen, daß ab 1. 5. 29 die achtstündige Arbeitszeit zur Einführung komme. Zu diesem Termin war von den Gewerkschaften der gesamte Bezirkstarifvertrag gekündigt worden. In mehrfachen Verhandlungen gelang es bezüglich des Bezirkstarifvertrages wie auch der Arbeitszeit zu einer Vereinbarung zu kommen. Danach wurde grundsätzlich die achtstündige Arbeitszeit festgelegt. Kleinere Abweichungen sind zulässig in einzelnen Jahreszeiten für Garten-, Friedhofs- und Straßenbaubetriebe usw., desgleichen für Arbeiter, deren Dienst zum Teil aus Dienstbereitschaft besteht

und für Theaterarbeiter. Immerhin bedeutet die jetzige Regelung eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem bisherigen.

Dagegen kam es in der Lohnfrage nicht zu einer Verständigung, obwohl es hier unseres Erachtens auch möglich gewesen wäre. Wo die Schuld an der Nichtverständigung gelegen hat, wollen wir nicht nachprüfen. Jedenfalls mußte sich die Bezirksschiedsstelle mit dem Lohnstreit beschäftigen und fällte dieselbe am 26. 4. 29 nachstehenden Schiedspruch.

Schiedspruch.

1. Die Stundenlöhne betragen:

in Gruppe	Lohngebiet			
	1	2	3	4
	Rpf.	Rpf.	Rpf.	Rpf.
I	104	98	92	86
II	93	89	83	78
III	88	84	79	74
IV	84	80	75	70
V	83	80	57	53

2. Das Kinder- und Hausstandsgeld beträgt je Arbeitsstunde je 3 Rpf.

3. Diese Regelung gilt mit Wirkung vom 1. Mai 1929 und kann frühestens mit einmonatiger Frist zum 30. 9. 1930 gekündigt werden."

Durch den Schiedspruch wurde eine Lohnzulage von 5 Pfg. je Arbeitsstunde in den Lohngruppen 1 bis 4 in allen Lohngebieten, und 4 Pfg. in den Lohngruppen 5 in allen Lohngebieten festgesetzt.

Es wurde dadurch für die unteren Lohngruppen eine Lohnhöhung von 8 bis 9 Prozent erzielt, während in der Spitze dieselbe nur 5 Prozent beträgt.

Trotzdem wurden erhebliche Bedenken betr. der langen Laufdauer laut. Wenn man aber die Ergebnisse der Lohn- und Tarifbewegungen in den anderen Berufsgruppen und Industrien, namentlich Bergbau, Reichsbahn, Reichs- und Staatsarbeitern berücksichtigt, blieb nur eine Annahme des Schiedspruches übrig. Die Gewerkschaften haben dann auch trotz schwerer Bedenken den Schiedspruch angenommen. Dasselbe ist seitens des Arbeitgeberverbandes rhein.-westf. Gemeinden geschehen, so daß nunmehr der gesamte Bezirkstarifvertrag wieder in Kraft gesetzt ist.

Das, was bis jetzt nicht ganz erreicht wurde, namentlich in der Lohnfrage, muß eben bei der nächsten Gelegenheit nachzuholen versucht werden. Die Vorarbeiten dazu müssen in den Ortsgruppen in der Zwischenzeit geleistet werden.

Hoffentlich trägt jedes Mitglied sein Teil dazu bei, dann wird der Erfolg nicht ausbleiben.

tion schaffenden Menschen. Der Aktienbesitzer verlangt Gewinn und wieder Gewinn. Aktienkurs und Gewinnaussicht umschließen seine Liebe zu einer bestimmten Aktie. Befriedigen die beiden Faktoren den Besitzer nicht, so ist alles, insbesondere die schaffenden Menschen, Nebenache. Die unrentablen Aktien werden abgestoßen. Die Verantwortung für die betroffenen Werte mag ein anderer übernehmen. Im Gesellschaftsleben unserer Tage aber gilt derjenige, der das Zeug dazu besitzt, frühzeitig sich so der Verantwortung zu entledigen als eine Größe ersten Ranges. Man sucht in ähnlichen Fällen seine Unterstützung und seinen Rat.

Die schon bestehende und die stets fortschreitende soziale Umgestaltung, die sich für eine immer größer werdende überwältigende Mehrheit des Volkes zu deren Ungunsten ergibt, verlangt aus dem natürlich gegebenen Menschenrecht heraus Abhilfe. Hierbei können der Staat und der Gesetzgeber weitgehend Hilfe leisten. Es muß aber darauf hingewiesen werden, die Selbsthilfe ist und bleibt der sicherste Weg. Staatsgewalt und Gesetzgebung unterstehen leider nicht einem Gesetz gradliniger Fortentwicklung und damit der dauernden Sicherung des Erreichten und seines weiteren Ausbaues. Zwei Kräfte sind vorhanden, die im Dienste der Selbsthilfe nicht erst ihre Probe zu bestehen haben. Die im Zusammenschluß in der Gewerkschaft gegebene Kraft der Arbeitnehmer muß sich auslösen in der Produktion, soweit die Einflusnahme auf das Mitbestimmungsrecht gesichert, gestärkt und wesentlich besser ausgebaut werden muß. Wenn die Arbeitnehmer die großen sozialen Umschichtungen erkennen würden und die für sie gegebene größere Abhängigkeit und Existenzunsicherheit, müßte ihre Beurteilung gewerkschaftlicher Notwendigkeiten und Betätigung eine lebensnotwendige Bereicherung erfahren. Eine nicht zum Ziele führende oder sonstwie tatsächlich unglücklich verlaufende Tarifbewegung würde dann nicht so manchen verleiten, seine gewerkschaftliche Treue zu vermissen. Die Arbeitnehmer müssen lernen, großzügig die sozialen Umschichtungen zu erkennen und sie in ihrem Sinne zu messern. Der Arbeitskraft wieder den Vorrang in der Beurteilung

der Produktionsfaktoren zu verschaffen nützt mehr wie der zeitlich errungene Pfennig Lohnhöhung.

Die unentzerrbar große zweite Kraft der Arbeitnehmer wird als Selbsthilfemaßnahme ausgelöst, wenn sie ihren Zusammenschluß als Verbraucher in den Konsumgenossenschaften immer kühner gestalten. Neben der Sicherung, hier gute und preiswerte Waren zu erhalten, ist hier die Möglichkeit gegeben, durch weitgehende Inangriffnahme der Eigenherstellung der Waren allmählich auf dem sichersten Wege in den Mitbesitz innerhalb der Wirtschaft hineinzuwachsen. Von hier aus den Hebel ansetzen, um durch Mitbesitz und Mitbestimmung die Wirtschaft wieder ihrer sittlichen Zweckbestimmung der lebensnotwendigen Bedürfnisdeckung zuzuführen, ist eine Anschauung, die erfolgreich durchgeführt werden kann. Diese Zielsetzung wird in dem Maße Erfolg haben, in dem die Verbraucher erkennen, wie sie nicht nur ihre persönliche Werbekraft und ihre Mitarbeit in den Diensten der Genossenschaftsidee stellen müssen, sondern auch ihren gesamten Bedarf im Genossenschaftsladen decken, soweit dort überhaupt Waren geführt werden. Die Genossenschaften finanziell immer leistungsfähiger auszubauen dürfte klüger sein, als den Nuhseffekt in einer möglichst hohen Rückvergütung zu sehen.

Arbeitnehmer und Verbraucher werden, wenn sie die heutige Wirtschaft mit ihren kapitalistischen Ungerechtigkeiten und Auswüchsen zu einer wirklichen Gemeinwirtschaft umformen wollen, erkennen müssen, daß sie dazu auch ihre Kapitalkraft nicht anderen zur Verfügung stellen dürfen. Wer sparen kann, soll Bedacht darauf legen, sein Spargeld in Sparinstituten anzulegen, welche die Gewähr dafür bieten, daß sie im Interesse der Lohn- und Gehaltsempfänger und der Verbraucher die Gelder arbeiten lassen. Hierzu gehört auch das in den Gewerkschaften angesammelte Kapital, sowie die in den Konsumgenossenschaften arbeitenden Mittel.

Wollen Arbeitnehmer und Verbraucher über die Tagesfragen hinaus wirklichen Erfolg ihrer Arbeit sichern, werden sie sich dauernd und eingehender, in einer großzügigen Form mit all diesen Fragen befassen müssen. Der Erfolg wird dann aber um so sicherer sein, wenn dabei der Augenblicksartefakt mehr und mehr hinter dem großen Ziel zurücksteht.

Arbeitszeit- und Löhnerhandlungen für die G. W. und Gleisrichters-Werte Rheinlands und Westfalens.

Im Oktober 1928 war die bisherige 51stündige Arbeitswoche durch Schiedspruch auf 50 Stunden herabgesetzt worden. Diese Arbeitszeit sollte Geltung haben bis zum 30. 9. 1929. Nachdem der Schiedspruch von uns abgelehnt war, haben wir bei den Nachverhandlungen in Berlin vor dem Reichsarbeitsministerium eine Vereinbarung getroffen, wonach die Arbeitszeit mit 51 Stunden pro Woche bestehen blieb, dafür aber das Arbeitszeitabkommen gleichzeitig mit dem Lohnsatz am 30. 4. 1929 abzulassen sollte.

Dadurch war es möglich geworden, Verhandlungen über Arbeitszeit und Lohn gleichzeitig herbeizuführen.

Trotzdem die G. W. und E. Werte wohl zu denjenigen Unternehmen gehören, die am ehesten in der Lage sind, die achtstündige Arbeitszeit durchzuführen und angemessene Löhne zu zahlen, war auf dem Verhandlungswege nichts zu erreichen. Selbst bei den Verhandlungen vor dem Schlichter und in der Schlichterkammer wurde ein Zugeständnis nicht gemacht, so daß schließlich gefällt wurde folgender

Schiedspruch.

1. § 1 des Tarifvertrages lautet:

Arbeitszeit.

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach den gelegentlichen Bestimmungen und beträgt zurzeit für einschichtige Betriebe oder Betriebsabteilungen 48 Stunden die Woche.

Ueberstunden sind möglichst zu vermeiden, müssen aber erforderlichensfalls geleistet werden. Für Leistung von Ueberstunden ist das gesamte in Betracht kommende Personal möglichst gleichmäßig heranzuziehen. Ueberstunden sind die über die jeweils gültige tägliche Arbeitszeit hinausgehende Arbeitsstunden. In Betrieben mit Wechsellicht usw. wie bisher im Tarifvertrage.

Der Satz „Darüber hinaus kann von der Betriebsleitung“ fällt fort.

2. Der Tariflohn der Ortsklasse A Gruppe I. Arbeiter über 21 Jahre, beträgt 99—103 Pf. Alle anderen Löhne erhöhen sich entsprechend.

3. Die Änderungen treten am 1. Mai 1929 in Kraft. Der Lohnsatz und die Arbeitszeitbestimmungen gelten von diesem Tage bis zum 30. September 1930. Sie sind erstmalig am 1. September 1930 zu diesem Termin kündbar. Werden sie zu diesem Termin nicht gekündigt, so laufen sie jeweils mit monatlicher Kündigungsriffel weiter.

4. Die Parteien haben sich untereinander und dem Schlichter gegenüber bis Montag, den 29. April 1929, vormittags 10 Uhr über Annahme oder Ablehnung des Schiedspruches zu erklären. Danach stellen sich die Löhne wie folgt:

Tariflöhne lt. Schiedspruch vom 25. 4. 1929, gültig ab 1. 5. 1929.

Ortsklasse A:	Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III	Gruppe IV
über 21 J. Pfg.	99—103	89—93	84—88	79—82
unter 21 " "	89—93	80—84	76—79	71—74
" 20 " "	79—82	71—74	67—70	63—66
" 19 " "	69—72	62—65	59—62	55—57
" 18 " "	54—57	49—51	46—48	43—45
" 17 " "	45—46	40—42	38—40	36—37
" 16 " "	—	—	29—31	28—29
" 15 " "	—	—	25—26	24—25
Ortsklasse B:				
über 21 J. Pfg.	94—98	85—88	80—84	75—78
unter 21 " "	85—88	77—79	72—76	68—70
" 20 " "	75—78	68—70	64—67	60—62
" 19 " "	66—69	60—62	56—59	53—55
" 18 " "	52—54	47—48	44—46	41—43
" 17 " "	42—44	38—40	36—38	34—35
" 16 " "	—	—	28—29	26—27
" 15 " "	—	—	24—25	23—23
Ortsklasse C:				
über 21 J. Pfg.	88—92	80—83	75—79	71—73
unter 21 " "	79—83	72—75	68—71	64—66
" 20 " "	70—74	64—66	60—63	57—58
" 19 " "	62—64	56—58	53—55	50—51
" 18 " "	48—51	44—46	41—43	39—40
" 17 " "	40—41	36—37	34—36	32—33
" 16 " "	—	—	26—28	25—26
" 15 " "	—	—	23—24	21—22
Ortsklasse D:				
über 21 J. Pfg.	82—86	74—77	70—73	66—68
unter 21 " "	74—77	67—69	63—66	59—61
" 20 " "	66—69	59—62	56—58	53—54
" 19 " "	57—60	52—54	49—51	46—48
" 18 " "	45—47	41—42	39—40	36—37
" 17 " "	37—39	33—35	32—33	30—31
" 16 " "	—	—	25—26	23—24
" 15 " "	—	—	21—22	20—20

Hausstandsgeld 30 Pfg. und Kindergeld 30 Pfg. je Arbeitstag.

Trotz mehrfacher Bedenken namentlich wegen der nicht ausreichenden Lohnerhöhung und der langen Laufdauer des Lohnsatzvertrages wurde der Schiedspruch in den stattgefundenen Konferenzen angenommen. Maßgebend für die Annahme war vor allen Dingen die Tatsache, daß endlich nach 5 Jahren auch in diesen Betrieben wieder die achtstündige Arbeitszeit eingeführt wurde. Was bei dieser Bewegung namentlich in der Lohnfrage nicht erreicht wurde, muß eben das nächstemal nachgeholt werden.

Reichs- und Staatsarbeiter.

Die Wahl des Aufsichtsrates der Zufuhrversorgungsanstalt des Reiches und der Länder.

Die Zufuhrversorgungsanstalt besteht nunmehr 8 Monate. Endlich sollen auch die Organe dieser Anstalt gebildet werden. Die Wahl für den Aufsichtsrat ist für den 30. Juni und 1. Juli ausgeschrieben. Zu wählen sind 15 Mitglieder und 30 Ersatzmänner. Der gewählte Aufsichtsrat bestellt dann die eine Hälfte des Vorstandes, während die andere vom Reichsminister der Finanzen im Benehmen mit den beteiligten Länderregierungen ernannt wird.

Da wohl inzwischen allen Dienststellen das Wahlauschreiben zugegangen sein wird, mögen hier nur die wichtigsten Bestimmungen desselben kurz erwähnt werden.

Wahlberechtigt sind alle Reichsarbeiter mit Ausnahme von Post und Eisenbahn und einigen kleineren Einschränkungen, die für unsere Mitglieder kaum in Frage kommen. Die preussischen und bayerischen Staatsarbeiter mit einer Jahresleistung von weniger als 1872 Stunden können zurzeit nicht mitwählen, weil sie zur Mitgliedschaft besonders angemeldet und durch den noch zu bildenden Vorstand zugelassen werden müssen.

Nicht wahlberechtigt sind auch Arbeiter, die nur für eine bestimmte Zeit oder Arbeit eingestellt sind.

Wahlbar ist jeder 25 Jahre alte Arbeiter, auf den die Bedingungen der Wahlberechtigung zutreffen, sofern er im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befindet.

Wahlereisten müssen vom 20. Mai bis zum Wahltag ausliegen.

Wahlvorschlüge müssen bis spätestens 28. Mai eingereicht werden.

Der Ausgang der gültigen Wahlvorschlüge muß spätestens am 24. Juni erfolgen.

Wahlstellen werden nur errichtet an Dienststellen mit 12 und mehr Beschäftigten. Die kleineren Dienststellen müssen ihre Wahlumschlüsse verschlossen an den Dienststellenleiter oder Vertreter abgeben, welcher sie auf dem Dienstwege weiterbefördern muß.

Die Wahlakten und das Wahlprotokoll müssen spätestens 5 Tage nach der Wahl an den „Vorstand des Gesamtvorstandes bei der Hauptverwaltung der Zufuhrversorgungsanstalt des Reiches und der Länder in Berlin SW. 68, Oranienstraße 103“, mit der Bezeichnung „Wahlakte“ eingeliefert werden.

Inzwischen sind von sämtlichen Tariforganisationen Verhandlungen gepflogen worden, die darauf abzielen, eine gemeinsame Vorschlagsliste zustande zu bringen. In diesem Falle würde natürlich der eigentliche Wahlakt wegfallen. Ueber das Ergebnis dieser Verhandlungen werden wir berichten.

Volkswirtschaft und Sozialpolitik.

Die Minderung der „Lex Brüning“.

Dem Reichstag ist jetzt der von den Etatjahrverständigen ausgearbeitete Gesetzentwurf über die Minderung der sogenannten „Lex Brüning“ zugegangen. Das Gesetz bestimmt, daß wenn das Aufkommen aus der Lohnsteuer im Rechnungsjahr 1929 oder in einem darauf folgenden Rechnungsjahre, zum letzten Male im Rechnungsjahre 1934, den Betrag von 1 300 000 000 RM. übersteigt, von dem Ueberschuß der Betrag bis zu 75 Millionen RM. zur Erleichterung der knappschaftlichen Pensionsversicherung und zur Erhaltung ihrer Leistungsfähigkeit und der Rest für den Ausbau und die Erhaltung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Invalidenversicherung dem Haushalt des Reichsarbeitsministeriums überwiesen wird. Ueber die Verwendung und Verteilung des der Knappschaftspensionsversicherung zulommenden Anteils bestimmt der Reichsarbeitsminister das Nähere. Uebersteigt in einem der genannten Rechnungsjahre das Aufkommen aus der Lohnsteuer auf den Monat umgerechnet den Betrag von 100,8 Millionen RM., so werden aus dem Mehraufkommen vorbehaltlich der endgültigen Abrechnung Abschlagsbeträge auf die für die knappschaftliche Pensionsversicherung zu verwendenden 75 Millionen RM. ausgezahlt, bis auf den Monat umgerechnet 6,25 Millionen RM. nicht übersteigen.

Bezirks- und Ortsgruppenberichte.

Die diesjährige Bezirkskonferenz für den Bezirk Südbayern fand am 28. April in München statt. Das neuerbaute Christliche Gewerkschaftshaus an der Reiffingerstraße mit seinen zwar einfachen, aber doch zweckmäßig ausgestatteten Räumen bot der Konferenz Unterkunft und trug, da sich alle Teilnehmer im eigenen Hause recht wohl fühlen, seinen Teil zum guten Gelingen der Konferenz bei.

Vertreten waren sämtliche 37 Ortsgruppen durch 42 Delegierte. Außerdem nahm auch der Landessekretär der christlichen Gewerkschaften Bayerns, Kollege Funtz, als Vertreter des Zentralvorstandes der Kollege Eismann, Köln und eine Reihe Gäste an den Verhandlungen teil. Kollege Sauermann, München, leitete die Konferenz.

Dem vom Bezirksleiter Reigler erstatteten Jahresbericht ist folgendes zu entnehmen:

Mitgliederbewegung:

Im Berichtsjahr 1928 waren innerhalb des Bezirkes insgesamt 86 Ortsgruppen zu verzeichnen. Die Mitgliederzahl, welche am 31. Dezember 1927 2522 betrug, erhöhte sich bis zum Schluß des 4. Vierteljahres 1928 auf 2871, somit eine absolute Mehrzunahme von 349 Mitgliedern. Neuaufgenommen und übergetreten sind 792, ausgetreten 426, durch den Tod wurden uns 18 Mitglieder entzogen. Die Mitgliederzahlen nach den einzelnen Vierteljahresabschlüssen bewegten sich in folgenden Siffern:

1. Vierteljahr 1928	2589 Mitglieder
2. Vierteljahr 1928	2706 Mitglieder
3. Vierteljahr 1928	2787 Mitglieder
4. Vierteljahr 1928	2871 Mitglieder

Mit der Entwicklung der Mitgliederverhältnisse hielt auch die Entwicklung der

Finanzverhältnisse

gleichen Schritt. Es ist zu erwähnen, daß die Steigerung der Einnahmen nicht nur auf die höhere Mitgliederzahl zurückzuführen ist, sondern, weil im Verlaufe der Berichtzeit Beitragserhöhungen von 5 Pfg. pro Woche durchgeführt wurden. Es ergibt sich für die einzelnen Vierteljahresabschlüsse folgende Rechnung:

	Sauptkassen:		
	Einnahmen:	Ausgaben:	Abgeliefert:
1. Vierteljahr	RM. 16 738,24	RM. 1559,52	RM. 11 578,72
2. Vierteljahr	RM. 17 917,97	RM. 4996,94	RM. 12 921,03
3. Vierteljahr	RM. 20 116,88	RM. 5912,98	RM. 14 203,90
4. Vierteljahr	RM. 21 372,80	RM. 5847,30	RM. 15 525,50
	RM. 76 145,89	RM. 21 916,74	RM. 54 229,15

Sollkassenbestände:

im 1. Vierteljahr	RM. 5147,98
im 2. Vierteljahr	RM. 4996,67
im 3. Vierteljahr	RM. 5183,50
im 4. Vierteljahr	RM. 5802,43

Mitgliederzahl und Betriebsstatistik

weibliche Mitglieder	859
männliche Mitglieder	2012
Gesamt	2871

- Von denselben waren beschäftigt:
- a) in Gemeindebetrieben 1962
 - b) in Reichs- und Staatsbetrieben 858
 - c) in anderen öffentlichen Betrieben 51
- Gesamt** 2871

Als Vertreter in den sozialen und öffentlichen Körperschaften kommen im Bezirk im Betracht:

1. Betriebsräte und Betriebsobmänner	144
2. Arbeitsrichter bzw. Landesarbeitsrichter	8
3. Ausschussmitglieder der Krankenkassen (einschließlich Vorstandsmitglieder)	31
4. Vertreter beim Oberversicherungsamt	8
5. Schöffen und Geschworene	8
6. Vertreter beim Kleinrentenamt	8
7. Vertreter im Schlichtungsausschuß nach tariflichen Schiedsgerichten	16
8. Mitglieder des Stadtrats bzw. Gemeinderats	14

Lohnbewegungen.

Im Jahre 1928 wurden 8 Lohnbewegungen durchgeführt, die auf friedliche Weise zum Abschluß kamen. In 5 Fällen handelte es sich um Erneuerung bestehender Lohnverträge und Vereinbarung der Mantelverträge. In 3 Fällen wurde Mantel- und Lohnvertrag neu abgeschlossen. In 7 Fällen wurden die Verhandlungen mit den Verbandsbeauten und den Tarifkommissionen zum Abschluß gebracht, in einem Falle (Schalbing) wurde der Tarifvertrag durch Schiedsgericht des Schlichtungsausschusses von Passau erledigt.

Die Lohnverhöhung für die Gemeindearbeiter betrug ohne Unterschied der Orts- und Lohnklassen 8 Pfennige pro Stunde für Arbeiter und 4 Pfennige für Arbeiterinnen. Lauffrist des Tarifvertrags bis 31. Dezember 1928.

Die Lohnverhöhung für die Reichsarbeiter, die nach der Einteilung in 32 Lohnklassen (Ortsklassen) und 5 männlichen und 3 weiblichen Lohngruppen erfolgt, brachte für die Arbeiter eine Lohnverhöhung von 3 bis 7 Pfg. Bei den Arbeiterinnen 2 Pfg. pro Std. Es war nicht möglich, irgend welche andere soziale Verbesserungen herauszuholen.

Die bayerischen Staatsverwaltungsarbeiter hatten mit der Neuregelung des Tarifvertrages zunächst den Erfolg, daß die Lohnzahlen der Reichsarbeiter nicht mehr übernommen wurden, sondern, daß eine neue Ortschaftseinteilung erfolgte, nach welcher die Löhne nur mehr nach 10 Lohnklassen (Ortsklassen) eingeteilt sind. Die männlichen Arbeiter sind in 5, die weiblichen in 3 Lohngruppen eingeteilt. Die Lohnverhöhung betrug bei den männlichen Arbeitern 8 bis 7 Pfg. pro Stunde. Bei den Arbeiterinnen 2 Pfg. Ein Vorteil wurde insoweit erzielt, als das Höchstalter zur Erreichung des Volllohnes vom 24. auf das 21. Lebensjahr herabgesetzt wurde. Ebenso kommt als Vorteil in Betracht, daß für die Bewegung der Dienstalterszulage vom 18. Lebensjahr an nach 3 Jahren 2, und nach weiteren 2 Jahren weitere 2 Pfg. gewährt werden.

Beim Tarifvertrag für die Arbeiter der Bayer. Staatsbahnverwaltung wurde ein Erfolg insoweit erzielt, als die Arbeiter bei einer Dienstzeit von 1 Jahr eine Lohnverhöhung von pro Stunde 4, und bei Arbeitern mit über einem Jahr Beschäftigung 5 Pfg. gewährt wurden. Während die Dienstalterszulagen vorher nach je 600 Tagelöhnen um je 2 Pfg. im zweimaligen Turnus gewährt wurden, erhalten die Arbeiter jetzt mit je 400 Tagelöhnen je 2 Pfg. Dienstalters-

zulage. Der Lohnsatz ist vielfach mehr als derjenige der Reichs- und Staatsarbeiter zum 31. Januar 1929 länder.

Der Tarifvertrag für das Fahrpersonal der Verkehrs-Gesellschaft Ingolstadt erfuhr insoweit eine Verbesserung, als mit Wirkung vom 1. April die Wochenlöhne um 2.- RM. erhöht wurden. Der Tarifvertrag für die Leichenräger und Leichenbesorger der Stadt Regensburg wurde neu abgeschlossen, weil der Stadtrat ein Versorgungsamt einrichtete und die Einstellung des Personals nicht mehr wie früher von den konfessionellen Pfarren, sondern durch ersteren erfolgt. Die Bezahlung erfolgt grundsätzlich nach dem Tarif der Gemeindearbeiter, jedoch mit dem Abzuge, weil das Personal nicht voll beschäftigt ist, daß für Leichenräger 80 Prozent und für Hilsleichenräger 40 Prozent nach den Lohnklassen 16 und 2a der Gemeindearbeiter bezahlt werden. Die Ob- und Unterlöhne erhalten, soweit sie auch Leichenbesorgerdienst versehen, den Volllohn der Gemeindearbeiter.

An der Tarifbewegung waren 2801 Mitglieder beteiligt. Die Lohnverhöhung für dieselben beträgt pro Woche 5955,90 RM.

Versorgungsbestimmungen.

Die Verhandlungen zur Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für die Arbeiter des Reichs und der Länder haben im Berichtsjahr zu einem Erfolge geführt. Die Bayerische Staatsregierung beschloß, der Zusatzversorgungskasse des Reichs und der Länder grundsätzlich beizutreten. Es wird Aufgabe der Mitglieder und Verwaltungsgänge sein, auf dem nun geschaffenen Unterbau weiter zu arbeiten. Unser Verband hat sich auf alle Fälle hier durch die seit Jahren gepflogenen Bestrebungen für die Versorgung der Reichs- und Staatsarbeiter den Dank derselben erworben.

Für die Gemeindearbeiter Bayerns sind die Versorgungsbestimmungen für alle Städte mit über 10 000 Einwohnern in besonderen Versorgungsbestimmungen, die zwischen den vertraglich bindenden Organisationen der Arbeitnehmer und dem Landesarbeitgeberverband bayerischer Gemeinde- und Gemeindeverbände festgelegt. Grundregel ist bei diesen Bestimmungen, daß die Arbeiter nach Ablauf einer zweijährigen Dienstzeit bei der Versorgungsanstalt aufgenommen sind und daß nach einer Dienstzeit von 10 Jahren die Anfangspension 35 Prozent des pensionsfähigen Einkommens beträgt. Diese Pension steigt dann jeweils mit je 1 Jahr um 2 Prozent bis zur Erlangung der Höchstpension.

Rechtsprechung und Auskunftsweisen.

Art des Rechts- fahrens	Anzahl	Schäfts- tage	Termine	voller Erfolg	teilw. Erfolg	ohne Erfolg
Aus dem Tarif begl.						
Arbeitsvertrag	344	90	27	211	72	61
Kranken-, Unfall-, Ja- valdversicherungs- Pensionsverhältnisse	299	31	45	174	23	20
Wiltär- und Kriegs- rentenfürsorge	129	14	9	86	22	21
Erwerbslosenversch.	38	2	3	31	6	2
Steuerverfahren	17	14	1	11	5	2
Mietverfahren	44	8	3	22	16	6
Wahlverfahren	53	4	6	27	8	8
Polizeiverfahren	28	11	5	18	9	6
Strafverfahren und Beglän- dungen	7	3	—	5	—	3
Summe:	899	136	98	577	171	151

Nach einer lebhafte Aussprache über den Bericht, an dem sich fast sämtliche Delegierten beteiligten, beschäftigte sich die Konferenz mit der Einführung einer Invalidenunterstützung im Verbands.

In ausführlicher Weise berichtete Kollege Eismann über die vom Zentralvorstand geleisteten Vorarbeiten. Die Meinung der Delegierten über die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit dieses neuen Unterstützungszweiges war keine einheitliche. Es wurden die Gründe „Für“ und „Wider“ sehr eingehend erörtert. Möge die Entscheidung auch fallen wie sie wolle, die Konferenz erwartet, daß sämtliche Mitglieder sich in echt gewerkschaftlicher Disziplin dem gefaßten Beschlusse fügen werden. Die Interessen und Meinung des Einzelnen haben sich unter allen Umständen dem Gesamtwohle unterzuordnen.

Weniger ernst war die auf der Konferenz zugute tretende Auffassung, daß die Arbeitnehmer keine Veranlassung hätten, jene partei- und parteipolitischen Bestrebungen, die mit Abicht und Berechnung die Besonderheiten der verschiedenen Volkstämme im deutschen Reich, anstatt sie auszugleichen, benutzen, um künstliche Gegensätze zu schaffen, in irgendeiner Weise zu unterstützen. In dem Kampfe um den sozialen Aufstieg der Arbeitnehmer, besonders in der Gewerkschaftsbewegung, dürfen keine derartigen künstlichen Scheidewände aufgerichtet werden.

Mit einem Appell an die Delegierten, in eingehender Weise in ihren Ortsgruppen über die gepflogenen Verhandlungen zu berichten, weiter im alten Geiste für unsere gute Sache zu arbeiten und einem Dankesworte an alle Teilnehmer konnte der Vorsitzende die gut verlaufene Konferenz zum Abschluß bringen.

Duisburg. (Gemeinde-Arbeiter). In der am 14. April stattgefundenen Versammlung konnte der Vorsitzende unter anderem über die diesjährige Betriebsratswahl berichten. Während in den B. u. C.-Betrieben das frühere Verhältnis leider bestehen blieb, war es in den übrigen öffentlichen Betrieben zum ersten Male möglich, auch dort einen Sitz zu erhalten. In den früheren Jahren ist in diesen Betrieben immer nur von den freien Gewerkschaften eine Liste eingereicht worden. Nachdem sich im letzten Jahre eine Anzahl Kollegen unserm Verbande angeschlossen, ging man auch gleich dazu über, eine eigene Liste aufzustellen. Darob großes Geschrei im kommunikativ-sozialdemokratischen Lager. Durch aufklärende Agitation und gute Kleinarbeit gelang es, das misgünstige Resultat zu erzielen. Dieser Erfolg muß uns nur anspornen, im selben Geiste weiter zu arbeiten, damit wir im nächsten Jahre ein noch besseres Ergebnis erreichen, zum Besten unserer Kollegen.

Welden Ost. Die Ortsgruppe hielt am 8. April ihre ordentliche Generalversammlung ab. Die Versammlung war sehr gut besucht. Es waren über 75 Prozent anwesend. Vorsitzender Reiser gab einen kurzen Rückblick über das vergangene Jahr. Nachdem der Kassenbericht geprüft und die übrigen Formalitäten erledigt waren, wurde unter dem provisorischen Vorsitz des Bezirksleiters Wittelind-Nürnberg zur Neuwahl geschritten. Es wurd neuer altbewährter Vorsitzender Reiser wiedergewählt. Auch die übrige Vorstandschaft wurde wiedergewählt. Im weiteren Verlauf der Versammlung wurde festgestellt, daß die Ortsgruppe während des vergangenen Jahres erfreuliche Fortschritte gemacht hat. Hierauf folgte ein kurzes Referat des Kollegen Bezirksleiter Wittelind-Nürnberg. Jedenfalls gab diese Versammlung einen Beweis für gewerkschaftlichen Fleiß und guter Kameradschaft innerhalb unserer Ortsgruppe. Möge es auch in Zukunft so bleiben.

Freiburg i. Br. Einen kläglichen Reizfall erlebte der Gemeinde- und Staatsarbeiterverband bei der Betriebsratswahl im städtischen Gartenamt und Friedhof. Auf Grund einer geringen Verschiebung des Mitgliederverhältnisses, glaubte der rote Verband einen Anspruch auf die Mehrheit im Betriebsrat erheben zu müssen. Bei einem Kompromißvorschlag stellte er an uns das Ansuchen, ihnen einen Sitz im Betriebsrat abzutreten. Unsere Kollegen lehnten dieses Ansuchen ab und verlangten die Reststellung durch eine Wahl. In einem Rundschreiben an seine Mitglieder wird die Tätigkeit des bisherigen Betriebsrates, besonders des Vorsitzenden, unseres Kollegen Gengenbacher, kritisiert und die Erfolge in Abrede gestellt. Das Ablehnen des Kompromißvorschlages wird als unaufrichtig und unehrenhaft bezeichnet. Mit folgenden Worten wird der Anspruch auf die Mehrheit im Betriebsrat begründet: „Kollegen! Wo das Recht auf die stärkere Vertretung im Betriebsrat so klar liegt, darf die Spekulation der christl. Organisation auf Unzweue unter unsem Mitgliedern bei der Wahl nicht in Erfüllung gehen.“ Zwei Seiten unfaßt dieses Rundschreiben und ist geziert mit Drohsprüchen, die wohl aus einem sozialistischen Kätechismus stammen. Doch mit des Geistes des Nächsten ist kein ewiger Bund zu schließen usw. Trotz dem marktstreiterischen Rundschreiben war der Erfolg für den Gemeinde- und Staatsarbeiterverband recht kläglich.

Wahlberechtigt waren 88. Abgestimmt haben 83. Davon fielen auf die Liste 1 des christlichen Verbandes 53 Stimmen, auf Liste 2 des freien Verbandes nur — 30 Stimmen. Von uns haben sämtliche Mitglieder gewählt, während vom freien Verband 5 der Wahl fernblieben und 10 ihre Stimme für unsere Liste abgaben.

Dieses Ergebnis zeigt das Vertrauen, das die Arbeiterschaft dem Betriebsrat, namentlich dem Vorsitzenden Kollegen Gengenbacher, entgegenbringt. Möge das Ergebnis aber auch für unsere Mitglieder ein Ansporn sein, besonders unter den neu eingestellten Arbeitern für die christliche Organisation zu werben und nicht das Feld einigen Schreibern des roten Verbandes zu überlassen.

Poppot. Seit der Revolution die ersten Betriebsratswahlen im Freistaate Danzig. Im Freistaat Danzig wurden erst vor wenigen Wochen die ersten Betriebsratswahlen getätigt. Im August vergangenen Jahres hat der Danziger Volkstag, das Arbeitnehmerschaftsorgan verabschiedet und damit der Danziger Arbeiterschaft eine gesetzliche Arbeitervertretung geschaffen, die dem deutschen Betriebsratsgesetz entspricht. Noch sind die Neuwahlen nicht in allen öffentlichen Betrieben durchgeführt. Doch läßt sich ein Bild von der Zusammenziehung der neuen Betriebsvertretungen gewinnen. Die sozialistischen Gewerkschaften, die bisher das Vertretungsmonopol in den städtischen Betrieben hatten, sind erheblich geschwächt aus den Wahlen hervorgegangen. Zwar haben sie noch in einigen Betrieben die Alleinvertretung, doch hat sich die christlich organisierte Arbeiterschaft, durch unsern Verband in einer ganzen Anzahl Betriebe durchgesetzt. Besonders erfreulich ist das Ergebnis der Wahlen in dem Eisenbahnpoppot. Hier ist der Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter fast vollständig verschwunden. Die Besetzung der einzelnen Ausschüsse ergibt im einzelnen hier folgendes Bild:

	Unser Verband	andere Christl. Gewerksch.	freie Gewerksch.
1. Gas-, Wasser-, Kanal- und Schlachthof	3	—	2
2. Gärtnerei und Warmbad	3	—	—
3. Hoch-, Tiefbau und Kanalverwaltung	1	2	—
4. Städte Gut, Straßenreinigung und Müllbeseitigung	5	—	1
Zusammen:	12	2	3

Die Wahl bei der Post- und Telegraphenverwaltung steht noch aus. Aber es besteht kaum ein Zweifel, daß auch diese Wahl mit einem Erfolg für unsere Organisation enden wird. Die Kollegen von Poppot wollen ihrem Vertrau als Seebad auch in bezug auf die Betriebsratswahlen ihre Ehre machen. Daß unsere Kollegen auch ihre Pflicht als tüchtige Arbeitervertreter erfüllen werden, bezweifeln wir nicht. Der vor kurzer Zeit abgehaltene Betriebsraterversuch, der starken Besuch aufweisen konnte, ist dafür der beste Gradmesser. Jetzt gilt es den Geist noch zu halten und noch die letzten Säulen für die Organisation zu begeistern, dann wird das neue Geschick bestimmt zum Segen und Nutzen der Arbeiterschaft auswirken.

Siegen (Gem.-Verb.). Am 28. April hatte die Ortsgruppe (Gemeindearbeiter) zu einer Mitgliederversammlung eingeladen. In Punkt 1 der Tagesordnung gab Kollege Wessell einen Bericht über die Verhandlungen mit den Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerken. Aus seinen Ausführungen ging hervor, wie schwierig es heute ist, einen Erfolg bei dergleichen Verhandlungen zu erzielen. Des weiteren gab er einen eingehenden Bericht über die Einführung einer Invalidenversicherung innerhalb unseres Verbandes. In der Diskussion erklärte der Kollege Steinbrück, daß an dem Schiedspruch über das Lohnabkommen ganz gewiß dieses auszusetzen sei, so zum Beispiel die Stabskolonnen in den einzelnen Gruppen und die langfristigen Kündigungsformulare. Trotz alledem ist als ein sehr großer Erfolg der Gewerkschaften zu verzeichnen, daß nun endlich das 5 Jahre lang umstrittene Ziel, der Achtstundentag wieder erreicht ist. Er forderte auf, auch weiterhin das Vertrauen zu unserm Verbands- und Führer zu haben

und nicht auf Riesmacher zu hören, wenn wir auch einmal ein kleines Opfer bringen müssen um den Achtstundentag. Weiterhin begrüßte er die Einführung einer Invalidenversicherung innerhalb unseres Verbandes und stellte fest, daß der Vorschlag des Zentralvorstandes gute Leistungen vorlebe. Er machte darauf aufmerksam, daß die älteren Kollegen, die schon längere Jahre Mitglied unseres Verbandes sind in Ausführungsbestimmungen oder dergleichen berücksichtigt werden müssen. Da darauf folgende Abstimmung ergab, daß alle Kollegen für die Einführung sind. Es wurde dann noch als Vertreter der Kollegen vom Bauamt der Kollege Joseph Kolb in den Vorstand der Ortsgruppe einstimmig gewählt.

Kaiserslautern. Am 26. April fand eine gut besuchte Versammlung der Gemeindearbeiter statt, in welcher Kollege Sauer-Mannheim Bericht über die geschiederten Lohnverhandlungen für die pfälzischen Gemeindearbeiter erstattete. Die Kollegen konnten die Ablehnungsgründe der Gemeindevertreter nicht als stichhaltig anerkennen, denn wenn das Geld zur Erhöhung der Beamtenegehälter vorhanden war, dann muß auch jetzt noch so viel Geld vorhanden sein, um die kümmerlichen Löhne der Gemeindearbeiter entsprechend aufzubessern. Kollege Becker erstattete noch den Bericht über die Mitglieder- und Kassenverhältnisse des 1. Quartals, aus dem zu entnehmen war, daß wir auch in Kaiserslautern vorwärts kommen.

Um 11 Uhr, nach Dienstreueidung, fand dann die Versammlung der Straßenbahner statt, die von dem Kollegen Hammel geleitet wurde. Kollege Sauer sprach über unsere zukünftigen Aufgaben. In der Aussprache sagten die Kollegen, daß die Direktion der Straßenbahn mehrere Kollegen in die Halle verhaftet hat, wofür sie ihnen dann die Stunde 8 Pfennig Lohn weniger ausbezahlt werden. Der Verband wird diesen Dingen nachgehen und für Vertretung von Ungerechtigkeiten besorgt sein. Es wurden dann noch die verschiedensten Wünsche vorgetragen, die demnächst einer Nachprüfung unterzogen werden sollen. Soweit es möglich ist, soll allen Anforderungen entsprochen werden. Zum Schluß wurde noch die Liste für die Betriebsratsmitglieder aufgestellt, da die Wahl bereits ausgeschrieben ist. Wenn unsere Kollegen ihre Schuldigkeit tun, dann werden sie auch in Kaiserslautern zu ihrem Recht kommen.

Wiesloch D./S. Am 28. April fanden die Betriebsratswahlen für die bei der Stadtgemeinde beschäftigten Arbeitnehmer statt. Es entfielen auf die Liste Nr. 1 unseres Verbandes 407, auf die Liste Nr. 2 des Staats- und Gemeindearbeiterverbandes 86 Stimmen. Demnach setzt sich der Gesamtbetriebsrat aus 11 Christlichen und 2 freigewerkschaftlichen Betriebsratsmitgliedern zusammen. Unser Verband konnte in diesem Jahre noch 3 weitere Sitze im Betriebsrat gewinnen.

Reihe D./S. Am 28. April d. J. fanden die Betriebsratswahlen im städtischen Bauamt statt. Obwohl in den letzten Monaten von selten der freigewerkschaftlichen Betriebsratsmitglieder jedes Mittel angewandt wurde, gegen unseren Verband und seine örtlichen Vertreter zu gehen, zeigte doch die Wahl, daß es im Bauamt nichts genügt hat, und die dort Beschäftigten mit diesem Vorgehen nicht einverstanden sind. Nach dem Ergebnis der Wahl ziehen 5 Christliche und 1 freigewerkschaftliches Mitglied in den neuen Betriebsrat und Arbeiterrat ein. Im übrigen lauten in der nächsten Nummer auf verschiedene Vorgänge, die sich im Bauamt abspielten, zurück.

Büchertisch.

Ein systematischer Überblick über die gesamte deutsche Sozialversicherung in Tabellenform, bearbeitet von Artur Eban, ist soeben erschienen. In kurzen, übersichtlichen Umrissen ist das gesamte Gebiet der deutschen Sozialversicherung allgemeinverständlich in vier Tabellen behandelt worden, und zwar mit folgendem Inhalte: Tabelle 1: Grundlagen. Tabelle 2: Umfang der Versicherung. Tabelle 3: Die ehrenamtlichen Vertretungen in den Versicherungsorganen und Versicherungsbehörden. Tabelle 4: Die Leistungen (Anspruchsrecht). Das Werk wird zur Anschaffung empfohlen und eignet sich für die Versicherten aller Sozialversicherungszweige, sowie für Fortbildungskurse. Verlag Leipziger Buchdruckerei A.-G., Leipzig, Lauchaer Straße 19/21. Preis — 60 Mark.

Gedenktafel

+

Gestorben sind die Kollegen:

Rich. Nadermacher, Nachen	18. 4. 1929
Ant. Benz, München	18. 4. 1929
Joseph Anderlich, Berlin	20. 4. 1929
Friedr. Wöhme, Leipzig	21. 4. 1929
Joh. Dierkes, Düsseldorf	23. 4. 1929
Karl Werst, Breslau	24. 4. 1929
Wilh. Janßen, Köln	26. 4. 1929

Ehre ihrem Andenken!

Redaktion u. Verlag: Heinrich Sidmann, Köln, Jülicher Str. 27.
 Rotationsdruck: Kölner Oberes-Gaus G. m. b. O., Buchdruckerei Köln, Neumarkt 18a—24.